Inquisitions - Recess in Criminalibus,

Won WSffes Wnaden Johann

Wilhelm Pfaltgraff ben Mhein, des H. Nom. Reichs Ery. Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Eleve und Berg Herhog, Graf zu Beldentz, Sponheimb, der Marck Ravensberg, und Mörß, Herr zu Navenstein, 2c.

Megen hiemit zu wissen, wiewohlen Kanser Carl des fünfften Peinlicher Halsgerichts Dronung, wornach im S. Rom. Reich in Malefit & Sachen fast durchgehends geurtheilt wird, auffer 6.7.8.9. und 10. Articuls auff einen Untlags: Process gestelt, sothaner Unflags, Process auch in unseren hienidigen Gulich, und Bergiichen Fürstenthumben und Landen bishero allein in Ubung gewesen; Denmach aber die tägliche Erfahrung bezeugt, was grosse Langwirig, und Weitlaufftigkeiten gedachter Accusations-Process mit nicht geringer Hämmung der lieben Justig und harter Beschwer der armen Gefangenen nachführt, so mehrmahlen ehender das End ihres Lebens in einem elenden Berhaft, als rechtlichem Außgang des befangenen Accusations-Process erfahren; Derentwillen nunmehro der Inquisitions-Process fast aller Orten heilsamblich recipiitt, und eingeführt, wordurch die vorkommende Delicka forderlichst von Obrigkeitlichen Ambts wegen grundlich untersucht, und die befundene Delinquenten, ohne dieselbe durch langwirige har te Incarceritung entweders mehrers, als die pro qualitate facti meritirt, zubestraffen, oder in solchen Stand zu sehen, daß sie ob perpessum diuturnum Carcerem condigne nicht mehr abgestrafft werden konnen, jur Rechts gebührlicher Straff gebracht werden. 2118 haben 2Bir eine Rothdurfft, und unsers Lands Fürstlichen Ambts zu senn ermessen, gemelten luquisitions-Process nicht weniger in obgedachten unseren bies nidigen benden Fürstenthumben als übrigen unseren Churund Fürstlichen Landen, ju Beforderung Gottes Ehre, und Der werthen Justis, und erwehnt unserer Lande und Interthanen Wohlfart, einzuführen, und wie es dammit gehalten werden solle, folgender massen zu verordnen.

I. Weildem gemeinen Wesen hauptsächlich daran gelegen, ut Delicka non maneant impunita, haben die Obrigkeiten, Besambte, Bögt, und Schultheisse, in den Städten und auff dem Land solche Unstalt ben ihren zugeordneten Gerichts. Diene ren / und sonsten zu verfügen, daß sie von allen sonderbaht schwerem Verbrechen alsobald umbständig und glaubwürdige Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Missethat Anzeig erhalten, haben sie solche Anzeig durch den geschwors nen Gerichtschreiber mit allen Ambständen, sonderlich der Zeit und des Orts, auch des, oder der Thäter, da der oder die selbe vom Denuncianten, benent würden, sambt derjenigen Personen Nahmen ordentlich zu Protocoll bringen zu lassen, welche von der verübter That Wissenschafft haben mögen.

III. Ben dergleichen Denuntiation und Ungeig haben Db rigfeiten, Beambte, Bogt und Schultheissen Die Beschaffen beit des Denuntianten, ob derfelb ein geschworner Gerichte Diener, deme die Denuntiation Ambts und Pflichten halbet obgelegen, oder sonsten eine solche Person zu welcher man sich zuversehen, daß sich bloß und allein aus Lieb zu gemeinen Be ften und lobl. Justig Giffer die Anzeig gethan, oder aber, ob fie etwan aus bofem rachgierigem Gemuth von einer ihrem nebell Menschen häffig, oder verfeindten Person beschehen, wohl i beobachten, und des letteren falls mit Fortsetzung der Inquifition, bevorabgegen ehrlich und unverleumbte Perfonen fich nicht zu übereilen, sonder zuvor die inditia, welche dergleichen Denuntianten an hand geben, ob felbige an sich und benen und standen nach, der Zeit, Orts, und sonsten glaubscheinlich, wohl zuerwegen, und zu untersuchen, den Denuntianten auch nach drudlich zuverwarnen mit schweren unerfindlichen Auflagem auß bofem widerwilligem Gemuth seinen neben Menschen und verantwortlicher Weiß nicht zu beschmißen, und sich vor be nen in gemeinen Rechten, auch heilsamen Reichs, Satzungen und Lands. Ordnungen wider die frevelmuthige Calumnianten versehenen schweren Straffen zu huten; Ind da sich bei der Sachen vorläufiger Intersuchung, daß die Denuntiation micht allein ohne Grund, sondern auch aus bosem unverant wortlichem Vorhaben hergeflossen befinden wurde, ift nicht allein mit der Inquisition weiters nicht zu verfahren, sondern der Denuntiant hierunter pro qualitate Calumniæ mit gegle IV. Dabe mender Straff anzusehen.

(3)

IV. Dahe jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Miffethat berüchtiget wurde, haben Die Obrigfeiten Beambte, Bogt, Schultheissen vor allem, woher solcher Ruff und ober bon glaubwürdigen Personen und Umständen eigentlich berrühre, wohl zuerforschen, solches alles umständlich ad Proto-

collum bringen zulaffen-

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen, und vestigia nach sich lassen, als da sennt Todschläge, Brand, Diebställe und dergleichen, haben Beambte, Bogt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Dis handlung würcklich beschehen, und zwar da es denen Umständen nach sein kan, als in Mordthaten und dergleichen mit or dentlicher Inspection des ermordeten Corpers, der Brands ltatt, und so fort, auch endlicher Abhörung berjenigen Personen fo davon Biffenschafft haben, fich vor allem grundlich juerfundigen, und die eingezogene Erfundigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfalls ad Protocollum ore dentlich bringen zulaffen.

VI. Und wiewohlen in der general-und præparatischer Inquisition die Zeugen bishero ohn endlich und hernach erst im Anklags Proces endlich abgehort worden, weil aber hieraus nur unnothige Berlangerung des Processes, gefährliche Wiederholungen der Zeugen Außfage, und so viel erfolgt, daß wan die Zeugen varieren, deren Glauben hierdurch hauptsäch: lich geschwecht, dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueff vor juschüßen Anlaß gegeben wardt, da die Zeugen gleichs Unfangs jurato abgehört worden, wurden dieselbe ih ten End und Gewissen besser, als beschehen, beobachtet, und

anderst ausgesagt haben.

So wollen Wir gnabigft, daß deme allem vorzukommen, und ju desto mehrerer Beschleinigung ber Sachen hinführo alle Beugs und Erfahrungs Personen, die der verübten Dif lethat, oder dem Deliquenten nicht verwand, mit hin endlich abgehört werden , im Stand gleich Anfangs endlich abhört, und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jungsten Reichs Abscheids de Anno 1654. formirt werde. VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auf frischer That eines groben Berbrechens, so Leib ober Lebens Straff hach fich führen kan, betretten wurdt, ift derfelbe, was Stands oder Besens er auch sene, ohnverlengt zu wohlverwahrlichem Berhafft zu bringen, gleiche Mennung hat es auch mit denen

tenigen Perfonen, ben welchen Befahr bes Entfommens, Die ohne dem bosen Lein-Muths und einer Mißhandlung sich inspect gemacht, ben ehrlichen und nicht verleumbten Personen, aber ben welchen feine Gefahr bes Entfliehens, haben Die Obrigfeiten, Beambte, Bogte und Schultheiffe mit deren Berhafft und Arrestirung fich nicht zu übereilen, fondern was Unzeig und Berdacht auf dieselbe vorkommen, mit Benfill gung der hierüber eingezogener Erfahrung an unferen Gu lich und Bergischen Sofrath ohnverlengt zu berichten, und fich Bescheids hierüber zu erholen, wo felbst fo dann nach reifet der Sachen und des angegebenen Deliquenten, Beschaffen heit deffen Arrestir-und Berhafft auch Besprechung halber

und sonften die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten, Beambte, Bogt und Schulf theiffe, die Delinquenten ju Berhafft gebracht, und fuper corpore Delicti und sonsten nothige, und in so weit es sich ju thui last endliche Erfahrung eingezogen, haben sie dieselbe an bas negst gelegene Saubtgericht, sambt umbständigem Bericht und denen Erfahrungs und Inquisitions Protocollis ju über liefferen, allda die Delinquenten, nach deren und derselben Verbrechen Interscheid in guter verwahr zu übernehmen auß denen Erfahrungs und Inquisitions Protocollis furge auf die Mißhandlung deren der Delinquent beschuldiget wird und derselben vornembste Umstand gestelte Positiones obet Fragstuck unverlengt zu formiren, und der Delinquenten fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger Scheffen, und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane Fragstud ad Protocollum mundlich zu besprechen, in so weit nothig mit Instantiis ju urgiren, und hierinfals nichts zu unterlassen, mas den Delinquenten zur Bekanntnuß der verübten Miffethali und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum ill bermögen, dienlich sein mag, da dan der Inquisit seine Ant wort auf jedes Fragstuck mit dem Wort Jasoder Rein deut lich zugeben, wiewohl er die Amstände, so er zu seiner Berthartigung gehörig zu sonn traue Amstände, so er zu seiner Berthart tigung gehörig zu senn vermeint, sothaner Untwort, wolben fügen mag, und ist ihme so lang und viel biß er solcher gestall flar und deutlich antwortet, nicht auszusehen.

IX. Da nun der Berhaffte ben fothanem Examine der bei gangenen Mißhandlung gestendig, hat er Schultheiß, nach dem er dem Delinquenten seine Befantnuß wie sie durch bei (5)

geschwornen Gerichtschreiber zu Protocoll gebracht worden, noch ben selbiger Session, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich vorlesen und durch den Delinquenten bestättigen lassen, auch die nach gestalt sothaner Bekanntnuß etwan nösthige Erfahrungen eingeholt worden, die völlige Acta dem Schessen, Gericht zu Verfassungs eines peinlichen Artheils

dujustellen.

X. Solte der Delinquent hingegen der That, und daben untergelauffener Ambstånd ungestendig fenn, seint ihme der gegen ihnen abgehörter oder noch abzuhören seinender Zeugen Rahmen vorzuhalten, und er Delinquent, ob und was er gegen derfelben Person einzuwenden, ad Protocollum zuverneh men, ihme fo dan gedachter bereits abgehörter Beugen endliche Außfage vorzulesen, demselben daben die Warheit zubeken, nen, ernstlich Instantien zumachen, und Delinquent endlich da er deffen ohngeacht auf feinem Leugnen beharren wurde, mit denen Zeugen (fo ju dem Ende in Bereitschafft zuhalten) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien daß Delinquent die Warheit frenwillig bekennen, und sich nicht über sahren lassen solle, zu confrontiren, ben welcher Confrontation so wohl der Zeugen ob dieselbige standhafftig, oder wandels muthig, als des Delinquenten Gebahrden und Berhalten wohl zubeobachten; Und dafern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht wurdt, ift es mit ihme und mit Extraditung der Acten an die Gerichts, Scheffen zuhalten, wie in hegst vorgehendem Articulo angemerct : Solte er aber auff dem Leugnen ohnbeweglich beharren, fennt die Acta denen Getichts. Scheffen zu dem End zuzustellen, umb wol und reiflich duerwegen, ob Delinquent durch der Zeugen endliche Depositiones gnugfamb überwiesen, mithin beffen Befantnuß auch ohnerfolgt, mit peinlicher Straff gegen benfelben zuverfah: ten, oder aber, ob und wie weit derselbe mit der strengen Frag anzugreiffen, oder wie sonsten benen peinlichen Rechten nach, gegen ihn ju procediren, und bas Scheffen Brtheil barnach abzufaffen.

körte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuhören, sennt dies selbe über eben die Interrogatoria, worüber der Inquisite bes sprochen worden, in so weit solche auch auf die Zeugen quadriten, mit Beobachtung gleichwolln der weiteren etwan vors

kommener Umftanden endlich zu examiniren, und mit Inquifitio auf obige Weiß zu confrontiren, von jeggemeltem Inquisito aber fennt feine Interrogatoria zu erfordern, noch zuzulaffen.

XII. Damit die Delin quenten fambt maren fie fonberbaht ju Musführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zu beschweren, umb so weniger Brfachen haben mogen, sennt den selben, nachdem sie ad Protocollum examinirt, und mit den Beugen confrontirt worden, die Examinations-Protocolla ad statum videndi in Bensenn ihres Advocati, da fie beren einen hatten, oder verlangten vorzulegen, und daben vorzustellen, da fie ju Berthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzugels gen, oder zu erläuteren wuften, folches inner furten bargu bei stimbten Termin mundlich ober schrifftlich felbsten, oder burch einen Advocaten (fo ihnen auf begehren ex officio juverschaft fen) zuthuen. Und wurden sie alsdan etwas, es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonsten vorbringen, so ju ihret Defension in viel oder wenig gedenlich sein konte, ift solches, nachdem hierüber nothige fummarifche Erfundigung eingejo gen worden, ben Berfaffung des peinlichen Brtheils in gehos rige Dbacht zuziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheffen-Artheil, welches das Schefe fengericht Beftens zubefürderen, und in fchweren und zweiffele hafftigen Fallen mehr verftendiger, wohl auch berühmbtet Vniversitäten Rathe, und Bedendens sich jugebrauchen, ift ohne Unftand ju gemeltem unferem Gulich und Bergifchen Poffrath einzuschicken, in welchen es fo bald es einfombt, mit Benfeitsetung aller voriger burgerlicher Streitigkeiten vor gunehmen, ob, und in wie weit es peinlichen Rechtens wegen ben demfelben zulaffen, oder was fonften geftalten Imbftani Den nach, zuberordnen, reiflich zuüberlegen, und nachdeme fie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet, unserem Saubt Bericht nach Unlaß auf fothanes gehorfamftes Gut achten erfolgten gnadigster Resolution die weitere Rohturst

bon darauß zubefehlen.

XIV. Wann das Scheffen Brtheil die territion, oder wurt liche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem De linquenten beschaffenen Dingen nach decernirt, ift solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns, oder unseren nachgesetten Gulich und Bergischen Sofrath erfolgt, mit get nawer Beobachtung, jedoch der vermög gemelten Brtheilen, ((7))

und deffen Approbation vorgeschriebener Maaß an ihme Delinquent folgenter Geftalt zuvollenziehen.

Erstlich ift unnothig sothanes Brtheil dem Delinquenten, wie in bürgerlichen Sachen, auch in ordinario Processu accu-

fatorio zugeschehen pflegt, sonderbahr zu publiciren.

Undertens ift Inquisit über gewisse, auß benen in gemeltem Brtheil enthaltenen, oder demfelben bengefügten Puncten gelogene Interrogatoria in Gute extra locum & conspectum Tormentorum mit der Berwarnung zubesprechen, wofern er Die Warheit nicht bekennen, gegen ihn alsdan mit der Scharfe berfahren werden folle. Da er nun der That und deren Umb ltande ben diesem gutlichen Examen geständig, ist das peinliche Examen und die Tortur vorzunehmen unvonnothen, widris gen fals aber Inquisit ad locum Tortunæ ju führen, ihme der Scharffrichter vorzustellen, so fort unter beständiger Erinnes Innerung die Warheit zu bekennen, und fich nicht peinigen zu laffen, die Tormentavorzulegen, und endlich die Tortur und Territion an demselben auf vorgeschriebene Maaß würcklich

du vollnziehen-

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, obliquisit die Tortur gnugsamb empfinde, und was er dessen borausserliche Zeichen von sich gibt, wohl zu beobachten, es haben dieselbe auch, was er in der Tortur von sich vernehmen laft, ad Partem auffguzeichnen, es wurd aber Die Befanntnuß, lo Inquisit wehrender Tortur thun mag, vor seine Bekantung, borauf Urtheil und Recht zu gründen, geachtet, sondern so bald Delinquent daß er bekennen wollen, von sich vernehmen last, ist derselbe von der Folter zu erlassen, über obangeregte interrogatoria abermahlen ördentlich zu besprechen, und des len erfolgende Bekantnuffen, von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Protocollum zu bringen, und auf daß er destoweniger vorgeben mag, er sen in ein so andern nicht techt eingenohmenworden, oder er hatte sich zu gnügen nicht explicitt, ist das Protocoll demselben so bald deutlich worzus lesen, und er, ob er daben etwas zu erinneren zu vernehmen.

Bum fall viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Scharffe befragen, solle der Anfang allezeit am schwächsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib, oder aber Vater Und Sohn zu torquiren, wurdt billich die Weibs Person, oder aber der Sohn, als welche vor die schwacheste gehalten werden Mithin am ehisten zur Befantnuß zu bringen, imgleichen die Wie:

Einfaltige am ersten angreiffen.

Biewohln Fünfftens die vorgeschriebene Maag ben der Tortur ge nam zu beobachten, fo hat doch folches feinen Abfat, wan ben deren Ber nehmung fich hervor thete, daß Inquisit mit einem Leibe- Schaden oder dergleichen Leibs-Manglen behafftet davon das Scheffengericht teine Rachricht gehabt, welchen fals dem richtlichen Ambt unbenommen nach Befindffing des Inquissei Zustands etwas gelinder gegen denselben zu

verfahren.

Sechstens haben Schultheiß und Affestores dem Inquisito seine in der Marter getane Befantnuf zum wenigften über den anderen und britten Zag hernach extra loeum Torturæ & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermablen deutlich vorlegen, von ihme la-Quifiren frenwillig und auffer Beftrohung feruerer Marter bestättigen, und folche Bestättigung ordentlich ad Protocollum bringen zulassen, deme vergangen, sennt über die dem Actum Torturæ vor und nach gehaltene Protocolla fambt den nothigen Erfahrungen, fo über die vent Inquilito hieben vorgebrachte zur Sach gehörige Umftand aufe fchleus nigite einzuholen, dem Scheffengericht zu Abfaffung eines ferner weiten Scheffen-Urtheile (mit deffen Transmittirung an unfren Sofrath, und. Approbirung wie es oben vereits angeführt gehalten werden folle) 300 auftellen.

XV. Im Fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Todie oder einer schweren Leibe-Straf, als nemlich zu Ruthen aushauen, Abs hawung der Pandt, oder dergleichen verdambt würde, ift folches Urtheil, auf Maaß und Weiß, wie in unseren hienidigen Landen Herkommens

aufe forderlichst zur Execution zu bringen.

XVI. Golte hingegen eine Absolutoria gegen denselben ausfallen, so

hat es beren frarcter Bollziehung halber gleiche Mennung.

XVII. Biewohln ohn Unfer und Unfere nachgesetzen Hofrahte vote bewust die Delinquenten auf gnugsame wider sie einkommene inditia zu Berhafft gebracht werden konnen ; So follen fie aber ohne Unfer,oder gemelten unfere hofrathe Borwiffen , und Befelch unter was Born wand es auch sene, des angelegten Berhaffts nicht wieder begeben werde.

XVIII. 2Bann in Criminal-Sachen ein Rlager sich vorher thut, solle der Accusation ihr ordentlicher Lauf gelassen, u. solche durch die Inquisition feinesment gestellt. him en gelassen, u. solche durch die Inquisit tion keineswege gesteckt, hingegen aber auch die Inquisition durch die Acculation solchenfale nicht gehindert, und wo erwan der Anfläger faumfeelig oder durch die Inquisition fonften das Delictum chender all Tag und zu behöriger Bestraffung zu bringen, die Inquisition ex officio vorgefett werden.

XIX. Nach gegenwärtiger Inquisitions- Ordnung haben sich alle und jede, so das Malesit in Unseren Landen mit Alters hergebracht, zu ver

XX. Und weil sothane Inquisitions Ordnung einzig und allein auf geziemende Beschleunigung des Malefis-Proces angeschen, wollen wit gnadigft, daß dieselbe nicht allein in denen zukunftigen, sondern auch in Fallen, so bereits die Malesis Rechten befangen, so viel dessen nach weit ters vorstebende Ausschungen betrieb tere vorstehende Ausübunge betrifft, à dato publicationis observit werden folle. Duffeldorff den i iten Junii 1695.

Johann Wilhelm. Churcht. Vr. F. Dr. von Wifer.